

RS Uvs 2009/8/3 1-485/09

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.08.2009

Norm

KFG §103 Abs2

KFG §103a Abs1 Z3

VStG §44a Z1

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Es ist ein wesentliches Tatbestandsmerkmal des Vorwurfes der Nichterfüllung der dem Mieter gemäß 103a Abs 1 Z 3 KFG im Zusammenhalt mit § 103 Abs 2 KFG zukommenden Pflichten, dass dieser als Mieter gehandelt hat. Es ist ein wesentliches Tatbestandsmerkmal des Vorwurfes der Nichterfüllung der dem Mieter gemäß Paragraph 103 a, Absatz eins, Ziffer 3, KFG im Zusammenhalt mit Paragraph 103, Absatz 2, KFG zukommenden Pflichten, dass dieser als Mieter gehandelt hat.

Zuletzt aktualisiert am

26.08.2009

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at